

Beschlussvorlage

öffentlich

Federführung:
Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung

Datum:
13.01.2017

Beschluss-Nr.
BV/2017/004

			Beratungs- /Abstimmungsergebnis			
Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Ja	Nein	Enth.	Zv
Bau-/Umwelt- u. Verkehrsausschuss	24.01.2017	Anhörung				
Kultur- u. Sozialausschuss	26.01.2017	Anhörung				
Haupt- u. Finanzausschuss	07.02.2017	Anhörung				
Gemeinderat	21.02.2017	Entscheidung				

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Möser vom 01.07.2014.

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 20 + 1	Entsprechend des § 33 der KVG LSA war ein/kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
davon anwesend:	

Gemeinderatssitzung am:			Tagesordnungspunkt:		
Abstimmungsergebnis:					
Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung	Zurückverwiesen	Abweichender Beschluss (siehe Rückseite)

Begründung:

Mit Urteil vom 29.09.2016 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Ansicht vertreten, dass Einwohnerfragestunden auch in beratenden Ausschüssen grundsätzlich zulässig sind (siehe Anlage zur BV). Maßgebliches Argument hierbei ist dem Wortlaut des § 28 Abs. 2 KVG LSA auch die Intention des Landesgesetzgebers, die Mitwirkung der Bürger innerhalb der Kommune zu stärken.

Die Formulierung in § 28 Abs. 2 KVG LSA „... sind... vorzusehen“ ist dahingehend zu verstehen, dass bei Sitzungen der Vertretung und bei beschließenden Ausschüssen zwingend eine Einwohnerfragestunde vorzusehen ist. Darüber hinaus kann die Kommune auch in beratenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorsehen, da dies nicht explizit ausgeschlossen ist und im Übrigen keiner landesrechtlichen Grundlage bedarf.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Möser hatte zwar in der 1. Beschlussfassung die Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden beinhaltet, wurde aber durch Verfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land von der Genehmigung der Hauptsatzung ausgeschlossen.

Mit der 1. Änderungssatzung wurde der zu dieser Zeit geltenden Rechtslage Rechnung getragen und der § 12 der Hauptsatzung dahingehend geändert. Somit war nun die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung notwendig.

Bestätigungsvermerk:

Krawzoff, Christel	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung	13.01.2017
Köppen, Bernd	Bürgermeister	16.01.2017

B. Köppen
Bürgermeister